



# Übersicht zu Ablauf und Fristen im Förderprogramm AAS

Sie stellen Ihren  
Antrag beim BALM  
– Antragseingang  
z.B. 18.05.2023

Der Zuwendungs-  
bescheid (ZWB)  
geht Ihnen zu  
– z.B. 05.06.2023

Mit der Maßnahme  
müssen Sie innerhalb  
von drei Monaten nach  
Zugang des ZWB beginnen  
– 05.09.2023

Der Bewilligungszeitraum (BWZ) endet  
grundsätzlich fünf Monate nach Zugang des  
ZWB; eine Verlängerung des BWZ ist auf Antrag  
möglich. Bis zu diesem Termin haben Sie  
spätestens die Maßnahme durchzuführen und  
den Verwendungsnachweis (VN) vorzulegen  
– 05.11.2023



Nach Antragseingang  
können Sie mit der  
Maßnahme bis zum  
Zugang des ZWB auf  
eigenes Risiko beginnen.

Als Maßnahmenbeginn  
gilt bereits der  
Abschluss eines der  
Ausführung  
zuzurechnenden  
Lieferungs- oder  
Leistungsvertrags  
(Kauf-, Leasing- oder  
Mietvertrag etc.).

- Vor Ende des Bewilligungszeitraums erledigt:**
- Neuanschaffung oder Nachrüstung des Abbiegeassistenzsystems abgeschlossen.
  - <sup>1</sup>Im Falle einer Nachrüstung ist zusätzlich eine gesonderte technische Abnahme des Einbaus von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr oder von Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb StVZO durchgeführt worden.**
  - Maßnahme ist bezahlt.

<sup>1</sup>Bitte beachten Sie:  
Bei der Nachrüstung eines förderfähigen Abbiegeassistenzsystems ersetzt die Förderfähigkeit des Abbiegeassistenzsystems nicht eine zusätzlich erforderliche gesonderte technische Abnahme des Einbaus. Die Durchführung der gesonderten technischen Abnahme obliegt einem besonderen Personenkreis, z.B. Kraftfahrzeugsachverständigen.